

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen
in der Stadt Heringen/Helme
(Marktgebührensatzung)**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Stadt- und Landkreisordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), und des § 16 der örtlichen Satzung zur Regelung des Marktwesens vom 12.12.2011 hat der Stadtrat der Stadt Heringen/Helme in der Sitzung vom 05.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochenmärkten und an den Markttagen der Stadt Heringen sind tägliche Grundgebühren sowie Marktstandgelder entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

„Fliegende Händler“ entrichten eine wöchentliche Gebühr.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

(1) Die Grundgebühr beläuft sich auf € 5 pro Tag. Die darüber hinaus zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt € 1,50 je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal drei Meter tief sein darf. Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.

(2) Für die „Fliegenden Händler“ beträgt die Standgebühr 10 €/Woche.

(3) Bei mehreren Markttagen pro Woche wird ein Aufschlag in Höhe von 75 % der unter Abs. 1 festgesetzten Gebühren je weiteren Markttag erhoben.

**§ 4
Auslagen**

Die der Stadt entstehenden Energiekosten werden entsprechend dem aktuellen Tarif des Energieversorgungsunternehmens auf den Standplatzinhaber umgelegt.

**§ 5
Entstehung, Fälligkeit**

Die Abgabepflicht entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig damit werden die Gebühren fällig.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen und die Anschlusswerte bzw. der Verbrauch der betriebenen elektrischen Anlagen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 ThürKAG nach dieser Bestimmung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € belegt werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des Absatzes 1 ist die Stadt Heringen/Helme (§ 19 Abs. 1 Sätze 4 und 5 ThürKO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Marktgebührensatzungen der vormaligen Gemeinden Auleben, Hamma, Stadt Heringen, Uthleben und Windehausen außer Kraft.

Stadt Heringen/Helme, den 12.12.2011

Maik Schröter
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde mit ihrem vollen Wortlaut im Amtsblatt der Stadt Heringen/Helme öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte in der Ausgabe Nr. 7/2011 am 21.12.2011.

Heringen/Helme, den 22.12.2011

Sauerland
Hauptamt